

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 26. Juli 1917.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums der Finanzen: den Vollzug des Kohlensteuergesetzes betreffend.

Verordnung: des stellvertretenden kommandierenden Generals des XIV. Armee-Korps: das Verfüren von grünem Getreide, Mühlfrucht und Hülsenfrüchten betreffend.

Verordnung.

(Vom 18. Juli 1917.)

Den Vollzug des Kohlensteuergesetzes betreffend.

Zum Vollzug des Kohlensteuergesetzes vom 8. April 1917, Reichs-Gesetzblatt Seite 340, und den hierzu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 12. Juli 1917, Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 165, wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Steuerstellen für die inländischen Kohlen (§§ 13—18 der Ausführungsbestimmungen) und Steuerstellen im Sinne des Artikels V der Grundzüge für die Ausführung des § 6 Absatz 2 des Kohlensteuergesetzes, Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1917 Seite 134, sind in Baden die Bezirkssteuerstellen (Hauptsteuerämter, Finanzämter).

§ 2.

Zu den §§ 7 und 49—58 der Ausführungsbestimmungen.

Zum freien Verkehr darf an der Grenze die ausländische Kohle nur von den Hauptämtern, den Zollämtern und den Neben Zollämtern I abgefertigt werden. Im Innern sind für die endgültige Abfertigung der ihnen unter Zollkontrolle überwiesenen ausländischen Kohlen die Hauptämter, Finanzämter mit Zolldienst, Zollämter, Untersteuerämter und Neben Zollämter I zuständig.

§ 3.

Zu § 28 der Ausführungsbestimmungen.

Für das ganze Gebiet des Großherzogtums wird vorerst eine Wertprüfungsstelle in Mannheim errichtet.



§ 4.

Zu § 56 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen.

Die aus dem Auslande eingeführten Kohlenmengen dürfen unter den in der obigen Vorschrift angeführten beiden Voraussetzungen zunächst ohne Entrichtung der Steuer zum freien Verkehr abgelassen und die in Zeitabschnitten bis zu einem Monat so abgelassenen Kohlenmengen brauchen erst am Ende dieses Zeitabschnittes versteuert zu werden.

§ 5.

Die weiteren Vollzugsvorschriften erläßt die Zoll- und Steuerdirektion.

Karlsruhe, den 18. Juli 1917.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Rheinboldt.

Dr. Fejer.

Verordnung.

(Vom 20. Juli 1917.)

Das Verfüttern von grünem Getreide, Mißfrucht und Hülsenfrüchten betreffend.

Auf Grund des § 4 des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt 1915 Nr. 179 Seite 813) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die zum Großherzogtum Baden und zu den Hohenzollernschen Landen (Regierungsbezirk Sigmaringen) gehörigen Gebietsteile meines Befehlsbereichs:

§ 1.

Es ist verboten, grünes Getreide aller Art, Mißfrucht und Hülsenfrüchte abzumähen und zu verfüttern.

§ 2.

Ausnahmen von diesem Verbot kann in besonders begründeten Fällen die zuständige Kriegswirtschaftsstelle — in den Hohenzollernschen Landen das Kriegswirtschaftsamt in Sigmaringen — gestatten.

§ 3.

Zuständige Kriegswirtschaftsstelle im Sinne dieser Verordnung ist diejenige des Bezirksamts, in dessen Bezirk das abzumähende Grundstück gelegen ist.

§ 4.

Zwiderhandlungen gegen dieses Verbot sowie Nichtbeachtung der bei einer etwaigen ausnahmsweisen Genehmigung durch die Kriegswirtschaftsstelle oder das Kriegswirtschaftsamt

in Sigmaringen gesetzten Bedingungen und Anweisungen werden, wenn nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 *M* bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Karlsruhe, den 20. Juli 1917.

Der stellvertretende kommandierende General des XIV. Armeekorps:

Isbert,

Generalleutnant

